

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

14.10.2016

Geschäftszeichen:

II 19-1.33.4-1366/3

Zulassungsnummer:

Z-33.4-1366

Geltungsdauer

vom: **14. Oktober 2016**

bis: **20. Januar 2020**

Antragsteller:

Holzwerk Gebr. Schneider GmbH

Kappel 28

88436 Eberhardzell

Zulassungsgegenstand:

"Wall 140", "Wall 180" und "Wall 110"

Holzfaserdämmstoffe für die Verwendung in Wärmedämm-Verbundsystemen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und vier Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-33.4-1366 vom 05. Juli 2013.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten beauftragten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

*

Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.

Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die werkmäßig hergestellten Platten aus Holzfaserdämmstoff "Wall 140", "Wall 180" und "Wall 110".

Die Holzfaser-Platten sind normalentflammbar.

1.2 Anwendungsbereich

Die Holzfaser-Platten dürfen in Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS) mit Putzschicht auf massiven mineralischen Untergründen und Außenwänden in Holzbauart eingesetzt werden:

Tabelle 1:

Holzfaser-Platten Typ/Name	WDVS mit angedübelten und angeklebten Dämmplatten (Z-33.43-...)	WDVS mit mechanisch befestigten Dämmstoffen auf Außenwänden in Holzbauart (Z-33.47-...)
Wall 140	x	x
Wall 180	x	x
Wall 110	x	x

Der Anwendungsbereich des mit den Holzfaser-Platten hergestellten WDVS richtet sich nach den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des WDVS.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans¹ dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind zu berücksichtigen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung der Holzfaser-Platten

Folgende Eigenschaften sind einzuhalten.

Tabelle 2:

Dämmstofftyp Eigenschaften	Wall 140	Wall 180	Wall 110
Herstellungsverfahren	Trockenverfahren		
Plattenaufbau	einschichtig, homogen		
Dicke [mm]	60 - 240	60 - 180	60 - 240
Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene [kPa] ^{1) 2)}	20	30	18
Druckfestigkeit oder Druckspannung bei 10 % Stauchung [kPa] ¹⁾	≥ 100	≥ 150	≥ 50
Scherfestigkeit [kPa] ¹⁾	≥ 25	≥ 25	≥ 25
Schubmodul [MPa]	≥ 1	≥ 2,5	≥ 1

¹

Der Prüf- und Überwachungsplan ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und wird der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vom Antragsteller zur Verfügung gestellt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-33.4-1366

Seite 4 von 9 | 14. Oktober 2016

Dämmstofftyp Eigenschaften	Wall 140	Wall 180	Wall 110
Biegefestigkeit [kPa] ¹⁾	≥ 250	≥ 550	≥ 150
Rohdichte [kg/m ³]	140	180	110
Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ [W/(m·K)]	0,042	0,045	0,040
Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} [W/(m·K)]	0,0404	0,0424	0,0385
Wasserdampfdiffusion μ	3	3	3
Plattengröße [mm x mm]	Breite 400 - 1300 Länge 600 – 2600		

Sie dürfen eine Nut- und Feder-Kantenprofilierung aufweisen.

Sofern keine Angaben zu den einzuhaltenden Werten gemacht werden, gelten die Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans.

Die Holzfaser-Platten müssen die Anforderungen an Baustoffe der Klasse E nach DIN EN 13501-1:2010-1 erfüllen.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Zusammensetzungen der Holzfaser-Platten sind einzuhalten. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2.1 Befestigungsmittel

Zur Befestigung der Dämmplatten am Untergrund müssen als Befestigungsmittel verwendet werden:

- Dübel, die zur Befestigung von WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind und einen Dübeltellerdurchmesser von mindestens 60 mm haben, wobei die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die Dübel zu beachten sind. Alternativ dürfen auch Dübel mit europäischer technischer Zulassung oder europäischer technischer Bewertung (ETA) verwendet werden, die einen Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm, eine Tragfähigkeit des Dübeltellers von mindestens 1,0 kN, eine Tellersteifigkeit von mindestens 0,30 kN/mm haben und der Einbau oberflächenbündig mit dem Dämmstoff (unter dem Gewebe oder durch das Gewebe) erfolgt.
- Holzschrauben "best wood Schraubdübel 6H" bestehend aus einer Stahlschraube und einem Halteteller aus Polyamid gemäß Hinterlegung beim Deutschen Institut für Bautechnik mit einem Durchmesser von 60 mm. Es müssen die Angaben der Anlage 1 eingehalten werden.
- Holzschrauben "best wood STR H" entspricht dem Ejot STR H gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-822
- Holzschrauben "best wood Dämmstoff-Schraube H60" bestehend aus einem Dübelteller aus Polyamid und einer Holzschraube gemäß Hinterlegung beim Deutschen Institut für Bautechnik mit einem Durchmesser von 60 mm. Es müssen die Angaben der Anlage 3 eingehalten werden.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-33.4-1366

Seite 5 von 9 | 14. Oktober 2016

- e) Klammern "best wood Klammern (Haubold Breit Rückenklammer) BS 29000" nach DIN 1052² und DIN 1052/Berichtigung 1³ aus nichtrostendem Stahl oder aus einem hinsichtlich des Korrosionsverhaltens gleichwertigen Stahl. Es muss $d_n \geq 2,0$ mm, $b_R \geq 27,0$ mm und $l_n \geq 70$ mm sein. Es müssen die Angaben der Anlage 2 eingehalten werden.

Die Befestigungsmittel müssen mit den zusätzlich beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung und Bezeichnung

2.3.1 Herstellung

Die Holzfaser-Platten nach Abschnitt 2.2 sind entsprechend der Hinterlegung beim Deutschen Institut für Bautechnik werkseitig herzustellen.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Bauprodukte sind durch eine Verpackung geschützt zu transportieren.

Die Bauprodukte müssen nach den Angaben des Antragstellers vor Feuchtigkeit geschützt gelagert werden. Die Dämmstoffe sind vor Beschädigung zu schützen.

2.3.3 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder der Beipackzettel muss vom Antragsteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsnachweis) erfüllt sind. Zusätzlich sind die Dämmstoffe auf ihrer Verpackung, ggf. auch auf den Dämmplatten selbst, wie folgt zu kennzeichnen:

- "Für WDVS mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung geeignet"
- Bezeichnung des Bauproduktes gemäß Tabelle 2
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ
- Lagerungsbedingungen

Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung bzw. der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 ist zu beachten.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte (Dämmplatten und Holzschrauben) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Antragsteller der Bauprodukte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Antragsteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2	DIN 1052:2008-12	Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau
3	DIN 1052/Berichtigung 1:2010-05	Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau

Ist der Hersteller nicht auch Hersteller aller Einzelkomponenten, so muss er vertraglich sicherstellen, dass die Produkte einer zulassungsgerechten werkseigenen Produktionskontrolle sowie, sofern nachfolgend bestimmt, einer zulassungsgerechten Fremdüberwachung unterliegen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Antragsteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle gelten die entsprechenden Regelungen des Prüf- und Überwachungsplans¹, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind die werkseigene Produktionskontrolle und die Einhaltung der Kennzeichnung durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchgeführten Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Regelungen des Prüf- und Überwachungsplans¹, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Für den Entwurf und die Bemessung gelten die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das jeweilige WDVS soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Die Holzfaser-Dämmstoffe nach Abschnitt 2.2 dürfen für den im Abschnitt 1.2 genannten Anwendungsbereich verwendet werden. Es dürfen nur Dämmstoffdicken zur Anwendung kommen, die in der Zulassung des jeweiligen WDVS geregelt sind.

Die Bestimmungen des Abschnitts 4 sind zu beachten.

Die Bestimmungen der Zulassungen der zum Einsatz kommenden Dübel sind ggf. zu beachten.

3.2 Standsicherheit

Der Nachweis der Standsicherheit der Dämmstoffe ist für den in Abschnitt 1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich sowie bei Ausführung gemäß Abschnitt 4 für Gebäude, mit mineralischen Untergründen und mit Außenwänden in Holzbauart beansprucht durch Winddruck w_e (Windsoglast) gemäß Anlage 4 und den folgenden Absätzen, im Zulassungsverfahren erbracht worden.

Der Nachweis der Standsicherheit der Dämmstoffe – sofern nicht in dieser Zulassung geregelt – ist zusammen mit dem Nachweis der Standsicherheit des zum Einsatz kommenden WDVS zu führen.

Die Windlasten ergeben sich aus den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen⁴.

3.3 Schallschutz

Es gelten die Regelungen zum Schallschutz in den jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für WDVS.

3.4 Brandschutz

3.4.1 Holzfaser-Platten

Die Holzfaser-Platten sind normalentflammbar.

3.4.2 WDVS

Die Eigenschaften zum Brandverhalten eines Gesamtsystems sind in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der WDVS geregelt.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Eingangskontrolle der Bauprodukte

Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2 ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.3.3 durchzuführen.

4.2 Anwendung in WDVS

Bei Anwendung der Holzfaser-Platten müssen – unter Beachtung der Abschnitte 1.2 und 3 – der Anwendungsbereich und die Verarbeitungshinweise der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das jeweilige WDVS eingehalten werden, sofern dies nicht zum Widerspruch zu dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung steht. Hierbei sind jedoch die speziellen Regelungen zu den Befestigungsmittel zu beachten (siehe Abschnitt 3.2).

Es dürfen nur Putzprodukte zum Einsatz kommen, die in der Zulassung des jeweiligen WDVS geregelt sind.

4.2.1 Befestigung der Holzfaser-Platten auf massiven mineralischen Untergründen

Die Holzfaser-Platten sind durch Auftragen einer umlaufenden Wulst am Plattenrand und Klebepunkten in der Mitte so mit Klebemörtel zu versehen, dass eine Verklebung von mindestens 40 % erreicht wird.

Für die Befestigung der Holzfaser-Platten müssen – zusätzlich zur Verklebung – für den vorliegenden Untergrund und die Anwendung bei WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassene Dübel gemäß Abschnitt 2.2.1 a) verwendet werden. Die Beanspruchbarkeit der Dübel ist entsprechend dem Verankerungsgrund (Wand) der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Dübel zu entnehmen. Mögliche Verwendungsbeschränkungen in den Zulassungen der Dübel sind zu beachten.

Die Untergründe müssen für die Befestigung des WDVS mit Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.2.1 a) unter Beachtung der bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen ausreichend bemessen sein.

⁴

Siehe: www.dibt.de unter der Rubrik >Geschäftsfelder< und dort unter >Bauregellisten/Technische Baubestimmungen<

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-33.4-1366

Seite 8 von 9 | 14. Oktober 2016

Für die Mindestanzahl der erforderlichen Dübel zur Befestigung der Holzfaser-Platten ist Anlage 4, Tabelle 1 zu verwenden oder es müssen folgende Nachweise erbracht werden. Die größte Dübelanzahl, die sich aus den Abschnitten a bis c ergibt, ist maßgebend.

a) Nachweis der Verankerung der Dübel im Untergrund (Wand)

$$w_e \leq n \cdot \text{zul } N_{R, \text{Dübel}}$$

mit w_e : Einwirkungen aus Wind nach den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baustimmungen

zul $N_{R, \text{Dübel}}$: Dübellastklasse (Lastklasse beinhaltet bereits die Sicherheitsbeiwerte γ_F und γ_M)

n : Anzahl der Dübel je m^2

b) Nachweis des WDVS

$$S_d \leq R_d$$

Dabei ist

$$S_d = \gamma_F \cdot w_e$$

$$R_d = R_{\text{Fläche}} \cdot n_{\text{Fläche}} + R_{\text{Fuge}} \cdot n_{\text{Fuge}}$$

mit

R_d : Bemessungswert des Widerstands des WDVS

S_d : Bemessungswert der Windsoglast

w_e : Einwirkungen aus Wind

$R_{\text{Fuge}}, R_{\text{Fläche}}$: Die aus dem WDVS resultierenden Bemessungswerte (Mindestwert) im Bereich bzw. nicht im Bereich der Plattenfugen (beinhaltet bereits den Sicherheitsbeiwert des WDVS)

Dübeltellerdurchmesser 60 mm Dämmstoffdicke mindestens 60 mm	$R_{\text{Fläche}}$ [kN]	R_{Fuge} [kN]
"Wall 140" und "Wall 180"	0,250	0,176
"Wall 110"	0,207	-

$n_{\text{Fuge}}, n_{\text{Fläche}}$: Anzahl der Dübel (je m^2) die im Bereich bzw. nicht im Bereich der Plattenfugen gesetzt werden.

γ_F : 1,5 (Sicherheitsbeiwert für die Einwirkungen aus Wind)

c) Mindestdübelanzahl

Für die Bestimmung der erforderlichen Dübelanzahl ist der kleinere Wert von $\text{zul } N_{R, \text{Dübel}}$ bzw. R_d maßgebend, wobei eine Mindestdübelanzahl von 4 Dübeln pro m^2 nicht unterschritten und die maximale Dübelanzahl gemäß folgender Tabelle überschritten werden darf:

Platte	Dübelung in...	Max. Dübelanzahl [Dübel/ m^2]
"Wall 140" und "Wall 180"	Plattenfläche	10
"Wall 140" und "Wall 180"	Plattenfläche und -fuge	12
"Wall 110"	Plattenfläche	12

Die maximal aufnehmbare Windlast (Winddruck) w_e beträgt $w_e = -1,6 \text{ kN/m}^2$.

Für die Anordnung der Dübel gilt Anhang A der Norm DIN 55699:2005-02 sinngemäß.

4.2.2 Befestigung der Holzfaser-Platten auf Außenwänden in Holzbauart

Die Untergründe müssen für die Befestigung des WDVS mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.2.1 b) bis e) unter Beachtung der erforderlichen Randabstände gemäß der bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen für den Holzbau ausreichend bemessen sein.

4.2.2.1 Befestigung auf flächigen Holzuntergründen – "Wall 140", "Wall 180" und "Wall 110"

Die Dämmplatten dürfen auf flächigen Untergründen wie Beplankungen und Bekleidungen und massiven Holzuntergründen eingesetzt werden.

Die Dämmplatten sind bei Verwendung auf Beplankungen oder Bekleidungen aus Plattenwerkstoffen von Außenwänden in Holzbauart immer auf den Rippen zu befestigen; d. h., die Verankerung muss durch die Bekleidung oder Beplankung gesetzt werden. Es ist zu berücksichtigen, dass jede Dämmplatte auf mindestens zwei Rippen mit mindestens 2 Befestigungsmitteln je Rippe zu befestigen ist.

Bei der Befestigung der Dämmplatten auf massiven Holzuntergründen gelten die in Anlage 4, Tabelle 3 angegebenen Mindestanzahlen für die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.2.1. b) bis d), sowie Anlage 4, Tabelle 2 für Befestigungsmittel nach Absatz 2.2.1 e). Es ist auf ein gleichmäßiges Schema der Befestigungsmittel, den vertikal zulässigen Höchstabstand und auf eine ausreichende Befestigung mindestens der vertikalen Plattenränder zu achten.

4.2.2.2 Befestigung auf tragender Holzkonstruktion – "Wall 140" und "Wall 180"

Die Dämmplatten dürfen auf tragenden Holzkonstruktionen ohne zusätzliche Bekleidung oder Beplankung eingesetzt werden.

Die Holzfaser-Platten "Wall 140" sind ab einer Dämmstoffdicke von 60 mm auf Ständerwerk mit Ständerabstand 62,5 cm verwendbar. Die Holzfaser-Platten "Wall 180" ab Dämmstoffdicke von 60 mm und "Wall 140" ab einer Dämmstoffdicke von 100 mm sind auf Ständerwerk mit Ständerabstand 83,5 cm verwendbar.

Schwebende Dämmplattenstöße dürfen nur mit Platten, die eine Nut- und Feder-Kantenprofilierung haben, ausgeführt werden.

Die Dämmplatten sind bei der Direktbefestigung auf der tragenden Holzkonstruktion immer auf den Rippen zu befestigen. Für die Befestigung mit Klammern nach Abschnitt 2.2.1 e) sind die vertikal zulässigen Höchstabstände gemäß Anlage 4, Tabelle 2 zu beachten. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass jede Dämmplatte auf mindestens zwei Rippen mit mindestens 2 Befestigungsmitteln je Rippe zu befestigen ist.

Für die Mindestanzahl der erforderlichen Klammern gilt Anlage 4, Tabelle 2 und 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

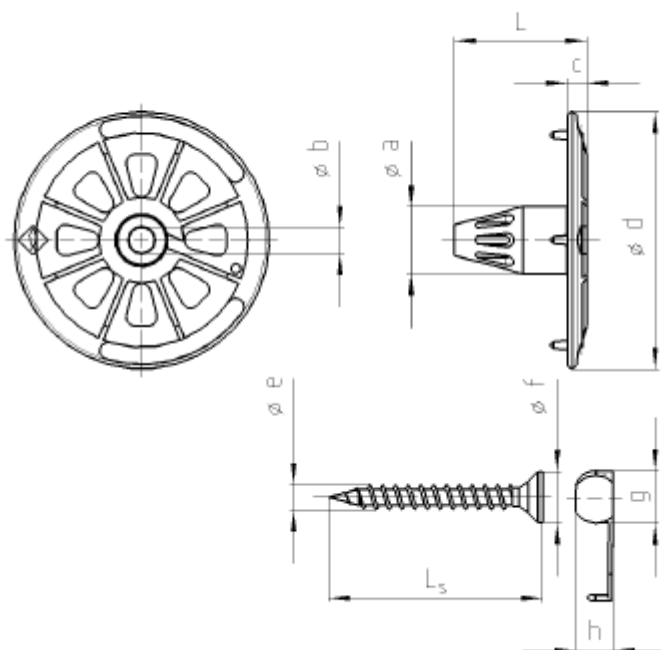
4.3 Weitere Informationen

Die Holzfaser-Platten sind durch geeignete Maßnahmen vor Feuchtigkeitsaufnahme zu schützen, insbesondere bei Lagerung auf der Baustelle und vor dem Aufbringen des Putzsystems.

Anja Rogsch
Referatsleiterin

Beglaubigt

Anlage 1

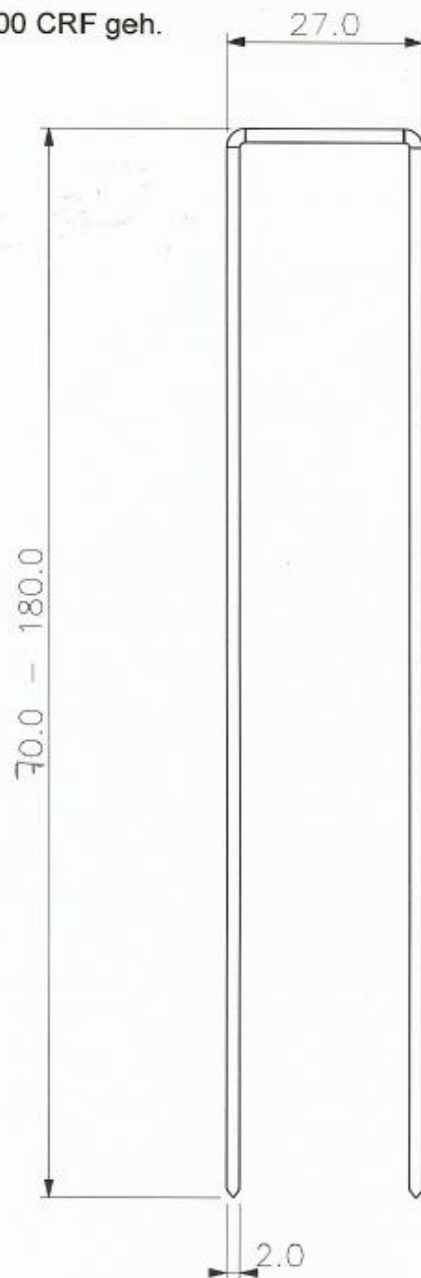
[illegible]

"best wood Klammer
(Haubold Breitrückenklammer) BS 29000"
Abmessungen / Werkstoff

Anlage 2

Artikel Nr. : ---

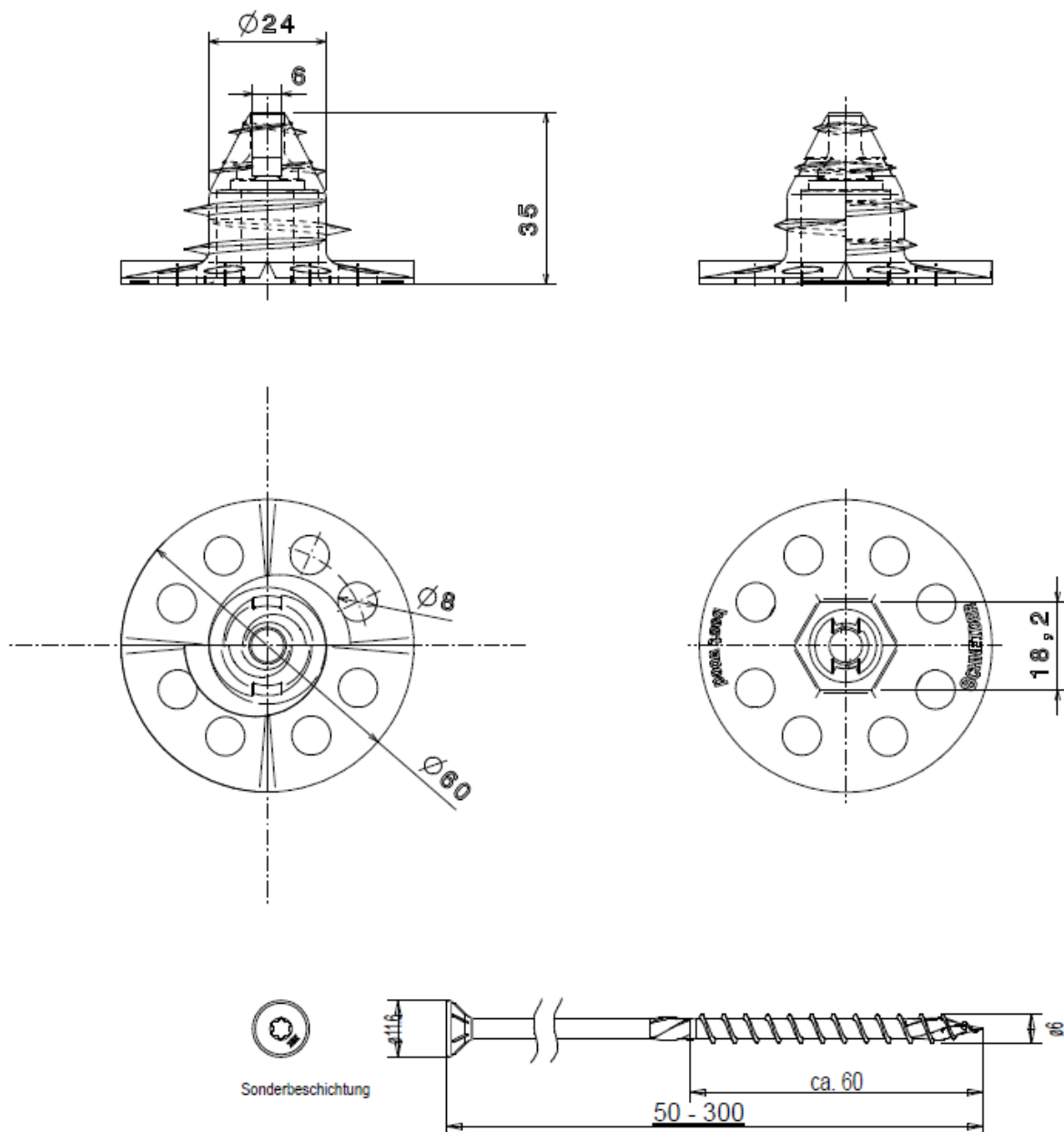
Name : BS 29000 CRF geh.



gemäß	DIN 1052:2008-12 (bis 130mm)
Material	nichtrostender runder Stahldraht (1.4301 oder 1.4401)
	min. Einheit
Zugfestigkeit	900 N/mm ²

"best wood Dämmstoff-Schraube H60"
(best wood Schneider)

Anlage 3



Mindestbefestigungsanzahl

Anlage 4

Tabelle 1: Winddruck w_e (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m² nach Abschnitt 2.2.1 a) mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung von Dämmplatten "Wall 140", "Wall 180" und "Wall 110", Plattenfläche ca. 0,5 m² (Dübelung unter dem Gewebe) - bei einem üblichen Dübelschema in Anlehnung an DIN 55699:2005-2, Anhang A

	Winddruck w_e bis [kN/m ²]				
	-0,80	-1,00	-1,20	-1,40	-1,60
"Wall 110" (auf der Plattenfläche)	5	6	8	9	12
"Wall 140" und "Wall 180" (auf der Plattenfläche)	4	5	6	7	9
"Wall 140" und "Wall 180" (auf der Plattenfläche und auf Fugen)*	4	5	7	9	-
* min. 50 % auf der Plattenfläche und max. 50 % auf Fugen					

Tabelle 2: Winddruck w_e (Windsoglast) und Mindestzahl der Klammern/m² nach Abschnitt 2.2.3 e) zur Befestigung von Dämmplatten "Wall 140" und "Wall 180" und maximal zulässiger vertikaler Abstand der Befestigungsmittel untereinander für einen Ständerabstand von 62,5 cm bzw. 83,5 cm

Ständerabstand [cm]	Winddruck w_e bis [kN/m ²]			
	62,5*		83,5**	
"Wall 140" und "Wall 180" (auf der Plattenfläche)	1,2	1,4	0,9	1,1
"Wall 140" und "Wall 180" (auf der Plattenfläche und auf Fugen)***	1	1,2	0,7	0,9
zulässiger vertikaler Höchstabstand der Klammer [mm]	120	70	120	70
Klammeranzahl [Klammer/m ²]	13	23	10	17
* "Wall 140" ab Dämmstoffdicke größer 60 mm				
** "Wall 140" ab Dämmstoffdicke größer 100 mm				
*** min. 50 % auf der Plattenfläche und max. 50 % auf Fugen				

Tabelle 3: Mindestanzahl der Befestigungsmittel/m² nach Abschnitt 2.2.3 b)-d) mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung von Dämmplatten "Wall 140", "Wall 180" und "Wall 110", für einen Ständerabstand von 62,5 cm

	Winddruck w_e bis [kN/m ²]			
	-1,00	-1,20	-1,40	-1,60
"Wall 110" (auf der Plattenfläche)	6	8	9	12
"Wall 140" und "Wall 180" (auf der Plattenfläche)	5	6	7	9
"Wall 140" und "Wall 180" (auf der Plattenfläche und auf Fugen)*	5	7	9	-
* min. 50 % auf der Plattenfläche und max. 50 % auf Fugen				